



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.11.2005

2005/343
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	01.12.2005	
Rat der Stadt	15.12.2005	

Betreff

Erlass einer Entwässerungssatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Aufgrund des am 11.05.2005 in Kraft getretenen neuen Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) haben die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften oder Anstalten die örtliche Entwässerungssatzung an die neuen Bestimmungen des LWG NRW anzupassen.

Neu zu regeln in der Entwässerungssatzung sind hiernach die Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser sowie deren Ausnahmenvorschriften.

Gemäß § 53 Abs. 1 c LWG NRW ist Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, der Gemeinde oder bei einem Übergang der Aufgabe auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (wie im Falle des EUV), dieser zu überlassen, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften der Nutzungsberechtigte selbst oder andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

Nach § 53 Abs. 3 a LWG NRW ist der Grundstückseigentümer selbst zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet, wenn nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und der Anschlussberechtigte des Grundstücks von der Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW freigestellt wird. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, auf die Überlassung des Niederschlagswassers zu verzichten, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Anschlussberechtigten sichergestellt ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstückes nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist. Im Übrigen ist der Nachweis durch den Anschlussberechtigten des Grundstücks zu führen.

Neben redaktionell bedingten Satzungsanpassungen sind die vorgenannten gesetzlichen Neuregelungen in die anliegende Neufassung der Entwässerungssatzung eingefügt worden (siehe §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 u. 8 Abs. 1 u. 3).

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.